

Betr.: Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. I/26 für das Gebiet zwischen Hedwigstraße, Oberste Gasse, An der Garnisonkirche, Königsplatz und Untere Königsstraße

## B e g r ü n d u n g

### 1.0 Beschreibung der Lage und des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Der Geltungsbereich wird begrenzt im Norden von der Hedwigstraße, im Osten von der Obersten Gasse, im Süden von der Straße "An der Garnisonkirche", im Westen von dem Königsplatz und der Unteren Königsstraße.

### 2.0 Rechtsgrundlage

Das Plangebiet zwischen der Hedwigstraße, Oberste Gasse, An der Garnisonkirche, Königsplatz und Untere Königsstraße ist im Flächennutzungsplan vom 14. 6. 1957 in dem zum Königsplatz und Unteren Königsstraße gelegenen Teil als Geschäftsgebiet und in dem zur Obersten Gasse gelegenen Teil als Wohngebiet ausgewiesen.

### 3.0 Städtebauliche Maßnahmen

#### 3.1 Bisherige Nutzung

Das gesamte Plangebiet bis auf ein städtisches Grundstück auf der Südseite des Druselplatzes/Ecke Oberste Gasse und ein Privatgrundstück (Flurstück 33/8) auf der Nordseite des Druselplatzes/Ecke Oberste Gasse wird entsprechend der Ausweisung im Plan genutzt.

#### 3.2 Geplante Nutzung

Der östlich gelegene Teil des Plangebietes wird entsprechend dem westlichen Teil in ein Kerngebiet umgewandelt. Der Innenhof des Baublocks Druselplatz, Oberste Gasse, An der Garnisonkirche, Königsplatz und Untere Königsstraße wird als Tiefgarage mit befahrbarer Decke festgesetzt, wobei die Fläche der Tiefgarage als Gemeinschaftsanlage und die Deckenfläche in Straßenhöhe teils als öffentliche Parkfläche teils als Gemeinschaftsanlage ausgewiesen wird.

### 4.0 Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens

Die Gemeinschaftsflächen sind von den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke anteilmäßig zu erwerben.

5.0 Maßnahmen zur Ordnung der Bebauung

5.1 Art und Maß der baulichen Anlagen

Art und Maß der baulichen Nutzung sind durch Eintragungen im Plan festgesetzt.

6.0 Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches dieses Bebauungsplanes werden die Festsetzungen des nach § 173 (3) BBauG als Bebauungsplan weitergeltenden Fluchtlinienplanes Ka 33 vom 16. Mai 1956 aufgehoben.

7.0 Überschlägig ermittelte Kosten

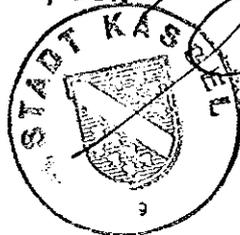
Die Kosten werden vertraglich geregelt.

gez. Hirsch

Städt. Baurat

Die Übereinstimmung der Abschrift mit der Urschrift wird hiermit beglaubigt:

Kassel, den 14. 04. 1971



*Stammberg*  
S